

Gültig ab: 18.03.2022 Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen Arbeitslosengeld Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III § 158 SGB III

Ruhen des Anspruchs bei Entlassungsentschädigung

FW Seite 2 (03/2022) § 158

Aktualisierung, Stand 03/2022

Die "Weiteren Informationen" wurden als Anlage 1 in die FW integriert. Die bisherigen Anlagen 1-2 wurden neu nummeriert.

Anlagen

Gesetzestext

§ 158 - Ruhen des Anspruchs bei Entlassungsentschädigung

- (1) Hat die oder der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Entlassungsentschädigung) erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tag der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei
- 1. zeitlich unbegrenztem Ausschluss eine Kündigungsfrist von 18 Monaten,
- 2. zeitlich begrenztem Ausschluss oder Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluss der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre.

Kann der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Entlassungsentschädigung ordentlich gekündigt werden, so gilt eine Kündigungs-frist von einem Jahr. Hat die oder der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2) erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhenszeitraum nach Satz 1 um die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Leistungen, die der Arbeitgeber für eine arbeitslose Person, deren Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 50 Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für deren Rentenversicherung nach § 187a Absatz 1 des Sechsten Buches aufwendet, bleiben unberücksichtigt. Satz 6 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

- (2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 1 längstens ein Jahr. Er ruht nicht über den Tag hinaus,
- 1. bis zu dem die oder der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von 60 Prozent der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Entlassungsentschädigung als Arbeitsentgelt verdient hätte,
- 2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte, oder
- 3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

Der nach Satz 2 Nummer 1 zu berücksichtigende Anteil der Entlassungsentschädigung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres um je 5 Prozent; er beträgt nicht weniger als 25 Prozent der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Entlassungsentschädigung. Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der letzten zwölf Monate; § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 gilt entsprechend. Arbeitsentgeltkürzungen infolge von Krankheit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis bleiben außer Betracht.

- (3) Hat die oder der Arbeitslose wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungs-entschädigung erhalten oder zu beanspruchen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Soweit die oder der Arbeitslose die Entlassungsentschädigung (Arbeits-entgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Verpflichtete die Entlassungsentschädigung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

20

21

Fachlich	e Weisungen	6
158.0	Regelungszweck, Allgemeines	6
158.1	Voraussetzungen	6
158.1.1	EE	6
158.1.2	Zeitpunkt, Fälligkeit	7
158.1.3	Leistungen die nicht berücksichtigt werden	7
158.1.4	Kündigungsfristen	7
158.1.4.	1 Ordentliche Kündigungsfrist	7
158.1.4.2	Zeitlich unbegrenzter Ausschluss	8
158.1.4.3	3 Zeitlich begrenzter Ausschluss	8
158.1.4.	4 Ordentliche Kündigung nur bei Zahlung einer EE	8
158.1.4.	5 Fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund	8
158.2	Ruhen	9
158.2.1	Berechnung des Ruhenszeitraumes	9
158.2.2	Beginn	10
158.2.3	Dauer	10
158.3	EE bei Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses	11
158.4	Gleichwohlgewährung	11
158.5	Verfahren	11
Anlage 1	: Weitere Informationen	13
Anlage 2	Berechnung des Ruhenszeitraumes nach § 158 Abs.	1

Anlage 2a: Berechnung des Ruhenszeitraumes nach § 158 Abs. 1

Anlage 3: Erstattungsanspruch nach § 158 Abs. 4 SGB III

und 2 SGB III

und 2 SGB III (Rechenbeispiel)

i.V.m. § 115 SGB X

FW Seite 6 (03/2022) § 158

Fachliche Weisungen

158.0 Regelungszweck, Allgemeines

- (1) Die Regelung vermeidet zeitweise die Zahlung von Alg, wenn eine Entlassungsentschädigung (EE) gewährt wird und das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet worden ist.
- (2) § 158 gilt auch für die Leistungsarten Alb-SZ und Teil-Alg.

158.1 Voraussetzungen

§ 158 führt zum Ruhen des Alg-Anspruchs für die Zeit nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Voraussetzungen dafür sind

- die Zahlung oder ein Anspruch auf EE und
- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist oder
- ohne Einhaltung der fiktiven Kündigungsfristen bei unkündbaren oder nur mit EE kündbaren Arbeitnehmern.

Auf die Form der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) kommt es nicht an.

158.1.1 EE

- (1) EE sind alle Leistungen, die ein Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Fälligkeit oder Zahlung in Teilbeträgen vom Arbeitgeber oder Dritten wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat.
- (2) Eine Leistung ist auch dann eine EE, wenn
- der Anspruch nachträglich (z. B. in einem Kündigungsschutzprozess) entstanden ist.
- sie in einem Sozialplan vereinbart wurde,
- der Arbeitgeber gegen die Abfindungsforderung aufrechnet,
- die Höhe der Leistung noch nicht feststeht. Aufstockungsbeträge sind aufgrund einer Prognose über die tatsächlichen Gegebenheiten bis zum vorgesehenen Ende der Zahlung hochzurechnen.
- ein Anspruch auf eine Versorgungsleistung wegen der Beendigung neu entsteht oder erhöht wird.

Weitere Informationen (Steuern auf die EE)

Weitere Informationen (Entschädigungen)

Weitere Informationen (Ähnliche Leistungen)

Weitere Informationen (Betriebliche Altersversorgung)

Weitere Informationen (Verfrühte Zahlung der Altersversorgung)

Weitere Informationen (Weitere Beispiele für EE)

Weitere Informationen (Beschäftigungsverhältnis endet vor dem Arbeitsverhältnis)

FW Seite 7 (03/2022) § 158

158.1.2 Zeitpunkt, Fälligkeit

Die Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses muss für die EE ursächlich sein. Auf die Fälligkeit kommt es nicht an.

Weitere Informationen (Anwartschaft für eine Betriebsrente)

158.1.3 Leistungen die nicht berücksichtigt werden

Keine EE sind insbesondere

- Abfindungen gem. § 1a KSchG nach Arbeitgeberkündigung
- Erfindervergütungen,
- anteilige einmalige Leistungen für zurückliegende Zeiten,
- Treueprämien,
- finanzielle Anreize für Arbeitnehmer zur vorzeitigen Beendigung der Beschäftigung in der Transfergesellschaft zugunsten einer Arbeitsaufnahme oder einer Selbständigkeit,
- ausgeschüttete Gewinnanteile,
- Jubiläumsgelder,
- Karenzentschädigungen wegen eines vertraglichen Wettbewerbsverbots,
- ausgezahltes Wertguthaben,
- Leistungen des Arbeitgebers an die gesetzliche Rentenversicherung gem. § 187a Abs. 1 SGB VI oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung, wenn das Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres beendet wird. Die Höchstsumme, die zum Ausgleich der Rentenminderung anerkannt werden kann, ist der Rentenauskunft nach § 109 SGB VI des zuständigen (Rentenversicherungs-)Trägers zu entnehmen.
- öffentliche Strukturhilfen.

Weitere Informationen (Abfindung nach § 1a KSchG ist keine Entlassungsentschädigung)

Weitere Informationen (Öffentliche Strukturhilfen)

158.1.4 Kündigungsfristen

Bei konkurrierenden Kündigungsfristen gilt die kürzeste Kündigungsfrist.

Weitere Informationen (Ordentliche Kündigung nur bei Zahlung einer EE)

Weitere Informationen (Umwandlung unbefristetes in befristetes Arbeitsverhältnis)

158.1.4.1 Ordentliche Kündigungsfrist

Es ist immer auf die für den Arbeitgeber geltende ordentliche Kündigungsfrist abzustellen. Die Kündigungsfrist kann auch zusammen mit einem nachgeschalteten Arbeitsverhältnis eingehalten werden. Fristbeginn ist der Tag der schriftlichen Vereinbarung über die Beendigung des ersten Arbeitsvertrages.

FW Seite 8 (03/2022) § 158

158.1.4.2 Zeitlich unbegrenzter Ausschluss

- (1) Bei unbegrenztem Ausschluss der ordentlichen Arbeitgeberkündigung gilt die kalendermäßig ablaufende fiktive Kündigungsfrist von 18 Monaten. Dies gilt auch für Änderungskündigungen. Lässt jedoch ein Tarifvertrag oder Sozialplan die ordentliche Kündigung als Änderungskündigung ohne EE zu, gilt die ordentliche Kündigungsfrist. Ist die Änderungskündigung nur bei Zahlung einer EE möglich, gilt die Jahresfrist.
- (2) Mit einer nachträglichen Aufnahme einer Öffnungsklausel in einen Tarifvertrag/Sozialplan kann eine bestehende Unkündbarkeit nicht beseitigt werden. In diesen Fällen gilt weiterhin die Frist von 18 Monaten.

Ist ein Arbeitnehmer grundsätzlich unkündbar, aber die ordentliche Kündbarkeit aufgrund einer Öffnungsklausel für bestimmte Fallgestaltungen (z. B. Betriebsschließungen) dennoch zugelassen, gilt die ordentliche Kündigungsfrist.

158.1.4.3 Zeitlich begrenzter Ausschluss

Ist die ordentliche Arbeitgeberkündigung vorübergehend ausgeschlossen (z. B. Betriebsratsmitglieder, Schwangere, schwerbehinderte Menschen), gilt die vom Arbeitgeber einzuhaltende ordentliche Kündigungsfrist.

158.1.4.4 Ordentliche Kündigung nur bei Zahlung einer EE

- (1) Die fiktive Kündigungsfrist von einem Jahr gilt, wenn die ordentliche Kündigung nach Tarif- oder Einzelvertrag nur bei Zahlung einer EE zulässig ist.
- (2) Die Kündigungsfrist von einem Jahr gilt nicht, wenn
- alternativ eine Kündigungsmöglichkeit mit kürzerer Kündigungsfrist besteht und diese genutzt wird,
- die Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund vorliegen oder
- die EE lediglich eine Folge der ordentlichen Arbeitgeberkündigung ist.

158.1.4.5 Fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Bei einer Betriebsstilllegung ist die fristgebundene Kündigung unter Einhaltung der hierfür festgelegten Kündigungsfrist zulässig, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers zu einer unzumutbaren Belastung des Arbeitgebers führen würde. Dies gilt insbesondere, wenn
- eine Versetzung in einen anderen Betrieb nicht möglich ist,
- der Arbeitgeber über Jahre hinweg zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet bliebe, ohne eine Gegenleistung zu erhalten oder
- die Weiterführung anderer Betriebe des Unternehmens gefährdet wäre.

Die besonderen Kündigungsvoraussetzungen sind zu bestätigen.

(2) Bei einer Teilbetriebsstilllegung oder Betriebsverlagerung muss zusätzlich geprüft werden, ob eine Versetzung des "unkündbaren" Arbeitnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz desselben Unternehmens bzw. Betriebes nicht möglich ist.

(3) Dauernde Arbeitsunfähigkeit kann im Einzelfall eine fristgebundene außerordentliche Kündigung bei einem eigentlich unkündbaren Arbeitnehmer rechtfertigen. In diesem Fall gilt die ordentliche Kündigungsfrist.

Weitere Informationen (Fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund)

158.2 Ruhen

Solange der Anspruch ruht, wird Arbeitslosengeld nicht gezahlt.

158.2.1 Berechnung des Ruhenszeitraumes

Von der EE ist nur ein Anteil nach folgender Tabelle zu berücksichtigen:

		Lebensalter am Ende des Arbeitsverhältnisses							
	unter 40 Jahre	ab 40 Jahre	ab 45 Jahre	ab 50 Jahre	ab 55 Jahre	ab 60 Jahre	ab 65 Jahre		
Betriebs- oder Unter- nehmenszugehörigkeit									
weniger als 5 Jahre	60	55	50	45	40	35	30		
5 und mehr Jahre	55	50	45	40	35	30	25		
10 und mehr Jahre	50	45	40	35	30	25	25		
15 und mehr Jahre	45	40	35	30	25	25	25		
20 und mehr Jahre	40	35	30	25	25	25	25		
25 und mehr Jahre	35	30	25	25	25	25	25		
30 und mehr Jahre		25	25	25	25	25	25		
35 und mehr Jahre			25	25	25	25	25		

Fällt der Geburtstag des Arbeitnehmers auf den Tag nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, so ist das höhere Lebensalter zugrunde zu legen (vgl. § 187 Abs. 2 BGB).

Der mit der Tabelle ermittelte Anteil der EE ist durch das in der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich erzielte Entgelt (ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenzen) zu teilen.

Grundsätzlich gelten die Regeln der Bemessung. Abweichend davon werden Zeiten der versicherungsfreien Beschäftigung und Zeiträume, in denen keine neue Anwartschaftszeit erfüllt wurde, einbezogen.

Weitere Informationen (Berechnung des Ruhenszeitraumes)

Weitere Informationen (Berechnung des Ruhenszeitraumes, Lösung)

Bei Kurzarbeit und Arbeitsausfall infolge Krankheit sind die ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelte mit zu berücksichtigen.

158.2.2 Beginn

(1) Der Ruhenszeitraum beginnt im Anschluss an das Ende des Arbeitsverhältnisses, bei einer unwiderruflichen Freistellung mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, wenn Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird.

Weitere Informationen (Anschlussarbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber)

(2) Wird durch Urteil, Vergleich oder Vertrag das Ende des Arbeitsverhältnisses bestimmt, ist dieses Ende maßgeblich, es sei denn, es ist vor das Ende des Beschäftigungsverhältnisses gelegt worden.

158.2.3 Dauer

- (1) Die Ruhensdauer ist zeitlich begrenzt, wobei immer der für den Arbeitnehmer günstigste Endtermin heranzuziehen ist, der sich ergibt aus:
- dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung der ordentlichen oder der fiktiven Kündigungsfrist oder aufgrund einer Befristung geendet hätte,

- der Teilung der zu berücksichtigenden EE durch das kalendertägliche Arbeitsentgelt bei Abrundung auf volle Kalendertage und
- dem längsten Ruhenszeitraum von einem Jahr.

Ob eine Verkürzung des Ruhenszeitraumes wegen der Möglichkeit einer fristlosen Arbeitgeberkündigung eingetreten ist, ist nur zu prüfen, wenn sich hierfür Anhaltspunkte ergeben.

- (2) Der Ruhenszeitraum läuft kalendermäßig ab, auch wenn kein Leistungsanspruch besteht oder dieser aus anderen Gründen ruht (z. B. wegen einer Sperrzeit).
- (3) Die Fristberechnung richtet sich nach dem BGB. Danach wird bei der Berechnung der Frist, wenn für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend ist, der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

158.3 EE bei Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses

Die FW gelten auch für die vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses.

158.4 Gleichwohlgewährung

(1) Soweit der Arbeitslose die EE tatsächlich nicht erhält, tritt die AA in Vorleistung. Dies gilt auch, wenn der Anspruch des Arbeitnehmers noch nicht feststeht (z. B. bei Kündigungsschutzklagen).

Wird aber die Leistung erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig ist eine Gleichwohlgewährung unzulässig.

- (2) Der Anspruch auf die geschuldete Arbeitgeberleistung geht bis zur Höhe des während des Ruhenszeitraumes gezahlten Arbeitslosengeldes nach § 115 SGB X auf die AA über.
- (3) Die Bewilligung der Leistung erfolgt grundsätzlich endgültig (Ausnahme z. B. fehlende Arbeitsbescheinigung).

158.5 Verfahren

- (1) Wirkt sich eine Entlassungsmaßnahme auf mehrere Agenturbezirke aus, ist der Regionaldirektion zu berichten.
- (2) Bei einer Gleichwohlgewährung sind der Arbeitgeber und der Arbeitslose unverzüglich auf einen Anspruchsübergang hinzuweisen. Mit gleichem Schreiben ist vom Arbeitgeber eine Erklärung einzuholen, dass er sich nicht auf Ausschluss-/Verjährungsfristen berufen wird. Nach Prüfung der Erfolgsaussichten ist der Anspruch rechtzeitig im Mahn- oder Klageverfahren geltend zu machen. Bei Kündigungsschutzklagen ist vorsorglich auch auf den Übergang von Entgeltansprüchen hinzuweisen.
- (3) Hat die BA Ersatz aus dem übergegangenen Anspruch erhalten, wird die Anspruchsdauer entsprechend gutgeschrieben. Wird Arbeitsentgelt für einen bestimmten Zeitraum erstattet, wird der Anspruch für die entsprechende Zahl der Kalendertage gutgeschrieben.

Wird ein Pauschalbetrag für Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsbeiträge erstattet, errechnen sich die Tage für die Gutschrift nach der Formel:

Erstattungsbetrag / (tgl. Leistungssatz x 1,7)

- (4) COLIBRI unterstützt die Ermittlung des Ruhenszeitraumes mit einer Berechnungshilfe. Einzelheiten sind dem Benutzerhandbuch COLIBRI, Kapitel Berechnungshilfen, Thema "Entlassungsentschädigung gemäß § 158 SGB III" zu entnehmen.
- (5) Die auf die BA übergegangenen Ansprüche sind gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Hat der Arbeitgeber in Unkenntnis des Anspruchsübergangs inzwischen an den Arbeitslosen mit befreiender Wirkung (§ 412 i.V.m. § 407 Abs. 1 BGB) gezahlt, ist dieser erstattungspflichtig. Die AA kann auch durch Erklärung die befreiende Wirkung herstellen und die Erstattung vom Arbeitslosen verlangen.
- (6) Der Anspruch auf die EE bleibt zivilrechtlicher Natur. Er ist deshalb nicht durch Verwaltungsakt, sondern durch schriftliche Zahlungsaufforderung gegen den Arbeitgeber geltend zu machen. Ggf. ist die Forderung unter Beachtung der Ausschluss- und Verjährungsfristen im Mahnverfahren oder durch Klage beim Arbeitsgericht geltend zu machen.

Weitere Informationen (Geltendmachung des Anspruchs)

- (7) Hat der Arbeitgeber gegenüber der AA mit einer Forderung gegen den Arbeitslosen rechtswirksam aufgerechnet (§ 406 i.V.m. § 412 BGB), ist der Arbeitslose in Höhe der durch die Aufrechnung erloschenen Forderung zur Erstattung des Alg verpflichtet.
- (8) Der Erstattungsanspruch nach § 158 Abs. 4 Satz 2 ist eine Spezialvorschrift, die den Regelungen nach den §§ 44 ff SGB X vorgeht. Die Bewilligungsentscheidung ist nicht aufzuheben.

Der Erstattungsanspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

- (9) Im Insolvenzfall übernimmt das Team KIA die Geltendmachung und Verfolgung der Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber.
- (10) Folgende BK Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Anzeige Anspruchsübergang beim AG (ohne Insolvenz)	3s157-40
Anspruchsübergang ist nicht eingetreten	3s157-48
Bezifferung Anspruchsüber- gang	3s158-21
Berechnung des Ruhenszeit- raumes	3s158-20

Anlage 1: Weitere Informationen

Seite 13

158.1.1 Steuern auf die EE

Übernimmt der Arbeitgeber die auf die EE entfallenden Steuern, ist dieser Betrag Bestandteil der EE.

Zurück zu 158.1.1 EE

158.1.1 Entschädigungen

Entschädigungen sind Schadensersatzleistungen des Arbeitgebers wegen Verdienstausfalls bei

- rechtswidriger Arbeitgeberkündigung
- Arbeitnehmerkündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitgebers.

Zurück zu 158.1.1 EE

158.1.1 Ähnliche Leistungen

Ähnliche Leistungen sind z. B.

- der Verzicht des Arbeitgebers auf Forderungen gegen den Arbeitnehmer und
- Sachbezüge.

Zurück zu 158.1.1 EE

158.1.1 Betriebliche Altersversorgung

Der betrieblichen Altersversorgung dienen Leistungen aus einer

- rechtlich selbständigen Versorgungseinrichtung,
- gemeinsamen Versorgungseinrichtung mehrerer Arbeitgeber,
- Kapitalversicherung,
- privaten Rentenversicherung,

wenn sie vom Arbeitgeber oder einem mit ihm verbundenen Dritten finanziert worden sind.

Zurück zu 158.1.1 EE

158.1.1 Verfrühte Zahlung der Altersversorgung

Wird eine Altersversorgung verfrüht gezahlt,

• liegt keine EE vor,

- wenn lediglich die "Anwartschaft" mit entsprechenden Abschlägen verwertet wird,
- soweit Leistungen auf einem Eigenanteil des Arbeitnehmers beruhen

Seite 14

liegt eine EE vor, wenn die Leistung ungekürzt gezahlt wird. Dann ist die Summe der vorzeitig bis zum regulären Beginn gezahlten Anteile der Versorgungsleistungen die EE.

Zurück zu 158.1.1 EE

158.1.1 Weitere Beispiele für EE

- Übergangsgeld nach BAT,
- Übergangsgeld nach MTA,
- Übergangsbeihilfe nach Tarifverträgen des Baugewerbes,
- Ruhegeld,
- Übergangszuschüsse.

Zurück zu 158.1.1 EE

158.1.1 Beschäftigungsverhältnis endet vor dem Arbeitsverhältnis

Endet das Arbeitsverhältnis (ohne Lohnzahlung in der Freistellungsphase) nach dem Beschäftigungsverhältnis mit EE, so ist ein Teil bis zur Höhe der Lohnrückstände nach § 157 zu berücksichtigen. Nur der Rest ist EE.

Zurück zu 158.1.1 EE

§ 158

158.1.2

Anwartschaft für eine Betriebsrente

Es liegt keine EE vor, wenn der Beginn der Betriebsrente nicht verschoben wird und die Substanz der Rente nicht wegen der Entlassung erhöht wird.

Seite 15

Zurück zu 158.1.2 Zeitpunkt, Fälligkeit

158.1.3 Abfindung nach § 1a KSchG ist keine Entlassungsentschädigung

Seite 16

Die Abfindung nach § 1a Kündigungsschutzgesetz ist keine Entlassungsentschädigung, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld zum Ruhen bringt (siehe BSG 08.12.2016 Az. B 11 AL 5/15 R)

Zurück zu 158.1.3 Leistungen die nicht berücksichtigt werden

158.1.3 Öffentliche Strukturhilfen

Öffentliche Strukturhilfen sind

- das Anpassungsgeld an entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus,
- · das Wartegeld,
- die einmalige EE für ältere Arbeitnehmer oder Übergangsbeihilfe nach den "Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden (MUV)".

Zurück zu 158.1.3 Leistungen die nicht berücksichtigt werden

§ 158

158.1.4. Ordentliche Kündigung nur bei Zahlung einer EE

Kann einem AN nur bei Zahlung einer EE gekündigt werden, gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Dies ist der Fall, wenn

das unkündbare Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird, der Tarifvertrag eine Öffnungsklausel hat und das Einvernehmen nicht ohne die Zahlung einer EE zustande käme oder

Seite 17

der Kündigungsschutz mit Zustimmung des Betriebsrates oder der Tarifvertragsparteien aufgehoben wird und dies eine EE voraussetzt (z. B. aufgrund Sozialplans).

Zurück zu 158.1.4 Kündigungsfristen

158.1.4 Umwandlung unbefristetes in befristetes Arbeitsverhältnis

Die Umwandlung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses in ein befristetes ist eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und ist i. S. d. Abs. 1 Satz 2 zu behandeln. Der Tag der Umwandlung ist für den Beginn der Frist gem. Abs. 1 Satz 1 maßgebend. Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist hier nicht anwendbar.

Zurück zu 158.1.4 Kündigungsfristen

158.1.4.5 Fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund

Eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich, wenn

- der Arbeitnehmer wegen gesundheitlicher Einschränkungen die Arbeit voraussichtlich für mehr als 6 Monate nicht mehr leisten kann,
- eine Weiterbeschäftigung auf einem freien Arbeitsplatz nicht möglich ist und
- der Arbeitgeber die Kündigungsvoraussetzungen zu vertreten hat.

Zurück zu 158.1.4.5 Fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund

§ 158

Beispiel:

Ein 53jähriger unkündbarer Arbeitnehmer beendet am 25.03.2016 mit einem Aufhebungsvertrag sein Arbeitsverhältnis zum 31.03.2016. Er war 18 Jahre beim letzten Arbeitgeber beschäftigt und erhält wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung in Höhe von 100.000,00 Euro. In der letzten Beschäftigungszeit (01.04.2015 bis 31.03.2016) hat er ein Bruttoentgelt in Höhe von 36.600,00 Euro erhalten. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis wurden dem Arbeitsnehmer 2 Urlaubstage abgegolten; der Urlaub hätte im Anschluss an das Arbeitsverhältnis bis 04.04.2016 gedauert.

Seite 18

Zurück zu 158.2.1 Berechnung des Ruhenszeitraumes

Lösung

158.2.2 Anschlussarbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber

Ist

- eine EE wegen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gezahlt,
- von den Arbeitsvertragsparteien direkt ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen und
- das zweite Arbeitsverhältnis kürzer als die vorher maßgebende (fiktive) Kündigungsfrist,

so beginnt der Ruhenszeitraum erst im Anschluss an das zweite Arbeitsverhältnis, wenn

- das zweite Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber begründet wird, der in einem Abhängigkeitsverhältnis i. S. des § 18 AktG zu dem vorherigen Arbeitgeber steht oder
- ein Arbeitgeber wesentlichen Einfluss auf beide Arbeitsverhältnisse hat. Für die Berechnung des Ruhenszeitraumes ist aber der Zeitpunkt, an dem die Kündigung des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses erfolgte bzw. der Aufhebungsvertrag abgeschlossen wurde, maßgebend.

Zurück zu 158.2.2 Berechnung des Ruhenszeitraums - Beginn

158.5 Geltendmachung des Anspruchs

Für die Geltendmachung des Anspruchs wird auf die Arbeitshilfe der RD S verwiesen:

Seite 19

https://www.baintranet.de/008/016/003/012/001/002/002/001/Seiten/index-P143.aspx

Rund	Dear	iontiir	für	Arbeit
Dullu	ESa t	tentar	ıuı	AIDEIL

Antragsteller/in:	
Kundennummer:	

Berechnung des Ruhenszeitraumes nach § 158 Abs. 1 und 2 SGB III

zu	verwenden,	wenn
----	------------	------

- wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung gewährt wurde und
- das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitsgebers entsprechenden Frist bei Unkündbaren ggf. Jahres- oder 18-Monats-Frist später geendet hätte.

1.	Letzter Tag des Arbeitsverhältnisses	
2.	Vergleichsberechnung zum letzten Tag des Ruhenszeitraumes	
2.1	Kalendertag 1 Jahr nach dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses (§ 158 Abs. 2 Satz 1)	_
2.2	fiktiver letzter Tag des Arbeitsverhältnisses bei Einhaltung der Fristen nach § 158 Abs. 1 zu ermitteln aus:	
2.2.1	Tag der Kündigung bzw. Vereinbarung über der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
2.2.2	Frist nach § 158 Absatz 1 ☐ ordentliche Kündigungsfrist des Arbeitgebers (weil ordentliche Arbeitgeberkündigung möglich oder nur zeitlich begrenzt ausgeschlossen)	
	☐ ein Jahr nach dem unter 2.2.1. angegebenen Tag (weil zeitlich unbegrenzt ausgeschlossene ordentliche Arbeitgeberkündigung nur bei Zahlung einer Entlassungsentschädigung möglich)	
	☐ 18 Monate nach dem unter 2.2.1. angegebenen Tag (weil ordentliche Arbeitgeberkündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen)	
2.2.3	fiktiver letzter Tag des Arbeitsverhältnisses	_
2.3	Kalendertag, bis zu dem der zu berücksichtigende Anteil der Entlassungsentschädigung verdient worden wäre (§ 158 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1):	
	Gesamtbruttobetrag der Entlassungsentschädigung ohne Arbeitgeberleistungen zur Rentenversicherung	€

		Lebensalter am Ende des Arbeitsverhältnisses							
Zu berücksid Entlassur (zutreffend	unter 40 Jahre	ab 40 Jahre	ab 45 Jahre	ab 50 Jahre	ab 55 Jahre	ab 60 Jahre	ab 65 Jahre		
,		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	
	weniger als 5 Jahre	60	55	50	45	40	35	30	
	5 und mehr Jahre	55	50	45	40	35	30	25	
Betriebs-	10 und mehr Jahre	50	45	40	35	30	25	25	
oder Un-	15 und mehr Jahre	45	40	35	30	25	25	25	
ter-neh- mens-zu- gehörigkeit	20 und mehr Jahre	40	35	30	25	25	25	25	
	25 und mehr Jahre	35	30	25	25	25	25	25	
	30 und mehr Jahre		25	25	25	25	25	25	
	35 und mehr Jahre			25	25	25	25	25	

•	
100	
Х	
v. HSatz	
=€	:
zu berücksichtigender	
Anteil der	
Entlassungsentschädigu	ng
:	

Arbeitse	ntgelt während der letzten Beschäftigungszeit ∶ € :	Kalendertage der letzten Beschäftigungszeit	= Entgelt pro Kalendertag =	_€
		Letzter Tag des Arbeitsverhältnisses	Ruhen für volle Kalendert	age =
2.4 2.5	Das Arbeitsverhältnis war i.S. des § 158 Abs. Das Arbeitsverhältnis konnte vom Arbeitgebe fristlos gekündigt werden			
3.	Für den Arbeitnehmer günstigster letzter Tag ggf. Kalendertage des Ruhenszeitraumes we (Differenz zwischen Ende des Arbeitsverhältnisses	gen Urlaubsabgeltung `		
4.	Ende (letzter Tag) des Ruhenszeitraumes (na als das unter 2.1 ermittelte Datum eingetrage			

Bundesagentur für Arbeit

Antragsteller/in:		
KundenNr.:		

Berechnung des Ruhenszeitraumes nach § 158 Abs. 1 und 2 SGB III (Rechenbeispiel)

zu verwenden, wenn

- wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung gewährt wurde und
- das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitsgebers entsprechenden Frist – bei Unkündbaren gof Jahres- oder 18-Monats-Frist – später geendet hätte

riist – bei	Olikuliubaleli ggi. Ja	111162-00	uei io-ii	лопаць-г	-115t – Sp	ater get	enuetna	ille.		
. Letzte	r Tag des Arbeitsverh	nältnisse	es						31.0	03.2016
	ichsberechnung zum			s Ruhen	szeitrau	mes				
_	dertag 1 Jahr nach de		-				(§ 158 /	Abs. 2 Sa	atz 1)	31.03.2017
.2 fiktiver	letzter Tag des Arbe	eitsverhä	altnisses	bei Ein	haltung	der Frist	ten nach	§ 158 Al	bs. 1 zu ermittelt aus:	
2.1. Tag de	er Kündigung bzw. Ve	ereinbar	ung übe	r der Be	endigun	ng des A	rbeitsve	rhältnisse	es <u>25.0</u>	<u>)3.2016</u>
	ach § 158 Absatz 1									
	entliche Kündigungs rdentliche Arbeitgebe				or nur 76	aitlich he	arenzt s	aueneech	Joseph)	
(Well 0	rdentiliche Arbeitgebe	-i Kuriuiç	juliy illo	giicii ou	ei iiui ze	sillicii be	grenzia	ausyesui	11055611)	
☐ ein	Jahr nach dem unte	r 2.2.1. a	angegel	enen Ta	ag					
	eitlich unbegrenzt au			ordentli	che Arbe	eitgeberl	kündigur	ng nur be	i Zahlung	
einer E	Entlassungsentschäd	igung m	iöglich)							
☑ 18	Monate nach dem ur	nter 2.2	1 ange	rehenen	Tag					
	rdentliche Arbeitgebe					ausges	chlosser	n)		
•	-	-						,		
	letzter Tag des Arbe									<u>25.09.2017</u>
	dertag, bis zu dem de				Anteil de	er Entlas	ssungse	ntschädio	gung	
	nt worden wäre (§ 15 ntbruttobetrag der Er				g ohne A	Arbeitgel	berleistu	ıngen		
	ntenversicherung	`	5		5	3		3	100.000,0	<u>00 €</u>
		L	ebensal	ter am E	Ende des	s Arbeits	verhältn	nisses	:	
	sichtigender Anteil	unter	ab	ab	ab	ab	ab	ab	100	
der Entla	ssungsentschädi- gung	40 Jahre	40 Jahre	45 Jahre	50 Jahre	55 Jahre	60 Jahre	65 Jahre	X	
(zutreffend	es Feld ankreuzen)	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	30 v. HSatz	
(200.0000	weniger als 5 Jahre	60	55	50	45	40	35	30	v. 11Gatz	
	5 und mehr Jahre	55	50	45	40	35	30	25	= 30.000,00€	
Betriebs-	10 und mehr Jahre	50	45	40	35	30	25	25		
oder Un- ter-neh-	15 und mehr Jahre	45	40	35	30 X	25	25	25	zu berücksichtigender	
mens-zu-	20 und mehr Jahre	40	35	30	25	25	25	25	Anteil der	
gehörig-	25 und mehr Jahre	35	30	25	25	25	25	25	Entlassungsentschädigung	
keit	30 und mehr Jahre		25	25	25	25	25	25	:	
	35 und mehr Jahre			25	25	25	25	25		
				•	•	•	•			
beitsentgelt wa	ährend der letzten Besc	häftigung	szeit :	Kalende	ertage de	r letzten E	3eschäftiç	gungszeit	= Entgelt pro Kalendertag	
		36.60	0,00€ :					366	= 100,0	00 €
				Letzter	Tag des A	Arbeitsve	rhältnisse	es	+ Ruhen für volle Kalendert	age =
							31.	.03.2016	+30	<u>00</u> = <u>25.01.2017</u>
4 D A	ula aikaa ula 21kiai a	C (C 450 AI	00-	- 0 N - 1	O			4 L:_	
	rbeitsverhältnis war i. rbeitsverhältnis konn								LDIS	
	gekündigt werden	te voiii A	Arbeitge	Del I. S.	ues g 1	36 ADS.	Z SalZ Z	2 IVI. 3		
	n Arbeitnehmer güns	stigster l	etzter T	ag des F	Ruhensz	eitraume	es (aus :	2.1. bis 2	3.) 25.01.2017	
ggf. Ka	alendertage des Ruh	enszeitr	aumes v	wegen L	Irlaubsal	bgeltung	9		· -	
(Differe	nz zwischen Ende des	Arbeitsve	rhältniss	es und de	em fiktiver	n Urlaubs	ende)		4 Tage	
. Ende	e (letzter Tag) des	Ruher	nszeitrai	ımes (r	nach 8	158 Al	os. 2 S	6. 1 dar	f kein späteres	
	, · · · · · · · · · · · · · · · ·			(1	٠ ن				p	

als das unter 2.1 ermittelte Datum eingetragen werden)

Name	9					Kunder	n-Nummer
<u>E</u>	Erstattun	igsans	spruch nach §	158 Abs. 4 SGI	3 III i.V.m. § 115 S	 GB X	
A)	Verme	erk					
1.	Ruhenszeitraum Nach der Arbeitsbescheinigung, Urteil/Vergleich o.ä. vom (Bl der Leistungsakte)						
	a)		endet das	Arbeitsverhältnis	s/Beschäftigungsve	erhältnis am _	
	b)		ist eine Abfindung zu gewähren, die nach der Berechnung Bl zum Ruhen des Anspruchs führt, und zwar bis				
	c)		der Ruhenszeitraum verlängert sich durch die gewährte Urlaubsabgeltung bis				
2 .	Leist u Für die	e Zeit		wurden Leistung	en wie folgt erbrac		ungsbetrag
Lei	siuriysari	Leis	von - bis	Leisturigstage	täglich		esamt
				= x	€	=	€
				= x	€	=	€
				= x	€	=	€
B)	Verfüg	gung			insgesan	nt:	€
1.		Der e	ermittelte Ers	tattungsbetrag is	t zu erstatten von		
	3 Jahre		dem Ende des Ja, Ende: 31.12		sentstehung (§ 195 BG	В)	
						Hdz	z. Datum
			nuldner erste	llen			
	orderung						
		akte ke	ennzeichnen				
	atistik						
				schrift der Berech			
		Anspri	uchsdauer na	ich Geldeingang	(s. GA 158.5 (3))		
8. z.c							
	ch und rec		, den h richtig:		Im Auftrag		
	Festst	eller(in)			Anordnungs-/Entsch	neidungsbefugte	<u></u>
		. ,			-		